

Verein SozialÖkologie e.V.

SATZUNG

Neufassung vom 10.11.2025

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Verein SozialÖkologie e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

(1) Der Verein SozialÖkologie e.V. mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, von Volks- und Berufsbildung, Landschaftspflege, öffentlicher Gesundheitspflege und Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Projekten, Kursen und Seminaren, die sich insbesondere mit sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Themen sowie alternativen Arbeits- und Lebensformen befassen,
- Unterstützung von Arbeits- und Lebensprojekten sowie Initiativen, die soziale, gesundheitliche und ökologische Anliegen haben,
- Förderung einer gesunden Ernährung, die auch soziale und ökologische Bedingungen der Menschen in Stadt und Land berücksichtigt,
- die Zusammenarbeit mit Initiativen und Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen aus den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Tierschutz, Klimaschutz, Gesundheit, Ernährung und Bildung.
- Informations-, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu sozialen und ökologischen Fragen im Themenfeld Ernährung, Gesundheit, Ökologie und Landwirtschaft.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, die unmittelbar auf die satzungsmäßigen Zwecke gerichtet sind.

(8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie andere Personenvereinigungen werden, die sich an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins beteiligen.

(2) Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder Personenvereinigungen beitreten, die sich bereit erklären, an dem Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck mitzuarbeiten.

(3) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge oder in anderer Weise dem Verein eine Förderung zuteil werden lassen.

(4) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber den Antragstellenden nicht begründen. Der Vorstand ist hinsichtlich der Mitgliederaufnahmen der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), durch Ausschluss oder Austritt.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung (MV) einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die MV entscheidet abschließend über den Ausschluss durch einfache Mehrheit. Gegen den Beschluss der MV ist ein weiteres Rechtsmittel - insbesondere die Anrufung der ordentlichen Gerichte - nicht gegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Ein Mitglied kann sich bei Beschlussfassung durch ein anderes vertreten lassen, wobei eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

(3) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht jedoch das Stimmrecht des Mitgliedes. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die erschienenen Mitglieder als stimmberechtigt.

(4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Über die Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst, er beträgt aber mindestens das Doppelte des gewöhnlichen Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der MV unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Vorschläge auf Satzungsänderung sollen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor der MV mitgeteilt sein.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl der Versammlungsleitung
- b. die Wahl des/der Protokollführers/in
- c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d. die Wahl von 2 Rechnungsprüfer/innen
- e. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts
- f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Genehmigung durch den Vorstand
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch gegen Vorstandsentscheidungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Beschlussfassung über ggf. weitere organisatorische Einrichtungen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

(2) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Zu einem Beschluss der MV über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der MV und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Versammlungsleitung und der/die von der MV gewählte Protokollführer/in unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein i.S. d. § 26 BGB gemeinschaftlich.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 12 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die MV ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers /einer Nachfolgerin im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch die MV.

§ 13 Aufgaben, Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Geschäftsleitung die Grundsatzentscheidungen sowie

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- b) die Ausführung der Beschlüsse der MV
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Beschaffung und Verwendung der Mittel
- d) die Anfertigung des Jahresberichts
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche MV beschließen. Hierzu müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue MV mit derselben Tagesordnung einzuberufen mit Hinweis darauf, dass diese MV ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese beschließt ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die VerbraucherAn-Stiftung in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.